

**Nachhaltig
für
Zukunftsfähigkeit**



**STIFTUNG
ZUKUNFTSFÄHIGKEIT**

S A T Z U N G

**Fassung vom 28.11.1998
Gemäß Beschluß des Stiftungskuratoriums**

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zukunftsfähigkeit".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, im Sinne der Volksbildung das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Umweltschutzes sowie der Entwicklungshilfe zu fördern und der Völkerverständigung zu dienen.
- (2) Völkerverständigung, Umweltschutz und Entwicklungshilfe sind im Verständnis der Stiftung Ziele, die einander bedingen und deren Erreichung gemeinsam angestrebt werden muss, wenn die Zukunftsfähigkeit für die heute und die zukünftig lebenden Generationen gesichert werden soll.
Deshalb gilt es, im Rahmen von Maßnahmen der Volksbildung und von Projekten zur Völkerverständigung
 1. das Bewusstsein für die Notwendigkeit und von Maßnahmen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) in Nord und Süd zu fördern;
 2. die Nord-Süd-Initiative GERMANWATCH e.V. in Bonn zu fördern;
 3. entwicklungs- und umweltpolitische Initiativen, die dem Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung dienen, zu fördern.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - öffentliche Stellungnahmen,
 - die Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationskampagnen und Veranstaltungen,
 - Publikationen,
 - die Beteiligung an oder Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen,
 - die Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Tagungen und Vorträgen,
 - Die Veranstaltung von Ausstellungen zu Themen der Stiftungszwecke,
 - die Durchführung eigener oder die Beteiligung an Projekten und Maßnahmen anderer, ebenfalls als gemeinnützig anerkannter Träger in Deutschland und in anderen Ländern, die der Stärkung und Verbesserung der Völkerverständigung, der dauerhaften Verankerung der Toleranz gegenüber fremden Völkern und Kulturen sowie der Verbesserung der Umwelt und Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dienen sowie insbesondere
 - die finanzielle und sachliche Unterstützung von GERMANWATCH Nord-Süd Initiative e.V. in Bonn bei der Erfüllung deren satzungsmäßigen Zwecke.
 - die finanzielle und materielle Unterstützung von anderen gemeinnützigen Organisationen und Initiativen, die dem Ansatz von "Sustainable Development" verpflichtet sind, im Rahmen des Stiftungszweckes.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, Hilfspersonen

heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Institutionen zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an terre des hommes e.V., Osnabrück und den Friedensdienst EIRENE e.V., Neuwied, sofern diese gemeinnützigen Organisationen nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein sollten, zum Teil oder zur Gänze an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt in Osnabrück mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zustiftungen, die bis zum 31.03.1998 erfolgen, werden als "Erststiftungen" der Stiftung bezeichnet und gesondert aufgeführt.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Ein solcher Beschluss kann jedoch frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Stiftung erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt,
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

- (2) Der Stiftungsgründer ist auf Lebenszeit Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig sein Vorsitzender.
Ein Vorstandssitz ist bestimmt für ein Vorstandsmitglied von GERMANWATCH e.V., das aus dessen Reihe zu wählen ist.
Ein Vorstandssitz ist bestimmt für eine(n) ausgewiesene(n) Sachverständige(n) im Themenbereich "Sustainable Development". Dieser Sitz wird vom Kuratorium bestimmt.

- (3) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 - c) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt so lange im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) bestellt ist.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, soweit im Abs. 2, Satz 1 keine andere Regelung getroffen ist. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die/der Nachfolger(in) vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandes gewählt, soweit nicht in Abs. 2, Satz 2 eine andere Regelung getroffen ist.

- (5) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die/den Vorsitzende(n), im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung einer/eines Rechnungsprüfers/in;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine(n) hauptberufliche(n) Geschäftsführer(in) und Sachverständige heranziehen.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
In Ausnahmefällen können auch auf andere Weise Entscheidungen herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Kommen Beschlüsse auf andere Weise zustande, sind Sie von der/vom Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unverzüglich zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln.
Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 12 Wochen statt, jedoch mindestens einmal in sechs Monaten.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder durch Fax unter der Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 8 Tage liegen müssen.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das dann dementsprechend mit zwei Stimmen abstimmen kann.
Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann sich im übrigen eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b) durch Abberufung durch das Kuratorium;
 - c) nach Ablauf von drei Jahren nach der Bestellung.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes, in den wiederum Vorschläge der Mitgliederversammlung von GERMANWATCH e.V. einfließen mit der Mehrheit seiner Mitglieder die/den Nachfolger(in). Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes;
 - g) die Berufung von Persönlichkeiten in den Beirat der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und die/der Geschäftsführer(in) können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend. In Abweichung zu § 10 Abs. 4 kann jedes Mitglied des Kuratoriums bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium und zur Verbreitung der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes ein Beirat eingerichtet werden. Der Gründungstifter kann bereits mit Gründung der Stiftung Beiratsmitglieder berufen.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer der beiden Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsicht, er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Hamburg, 22. Dezember 1997

K l a u s M i l k e

Genehmigt durch die Bezirksregierung Köln am 13. Januar 1998

Fassung vom 28.11.1998
Gemäß Beschluss des Stiftungskuratoriums